

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der

FERNUNIVERSITÄT

Gesamthochschule

Jahrgang 19 91

1. Oktober 1991

Nr. 2

Inhalt

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung – Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht – des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 4. Juni 1991
2. Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach Sozialwissenschaften an der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 4. Juni 1991
3. Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 21. Juli 1991
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Öffentliches Recht
 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte,
 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinenan der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. Juli 1991
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht
 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte,
 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinenan der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. Juli 1991

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

der wissenschaftlichen Einrichtung

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

des Fachbereichs Rechtswissenschaft

der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen

vom 4. Juni 1991

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht

wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen

vom 4. Juni 1991

§ 1

Name

Das "Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht" ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gem. § 26 der Grundordnung der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen und § 29 WissHG NW.

§ 2

Aufgaben

Das Institut soll in intensiven Kontakt sowohl mit der Wissenschaft als auch der politischen Praxis die Entwicklung des nationalen und internationalen Parteienrechts verfolgen, analysieren und Problemlösungen erarbeiten.
Dabei soll/sollen insbesondere

1. rechtsvergleichende Erkenntnisse über die parteienrechtliche Situation in Europa gewonnen
2. ein Beitrag zur Entwicklung des Parteienrechts im vereinigten Deutschland geleistet
3. Kooperation bei Forschungsvorhaben mit anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen in ganz Europa angestrebt
4. eine Transferstelle für europäische Parteienrechtspraktiker, Parlamentarier, Juristen wie auch Politologen geschaffen und dabei Fragestellungen der Praxis für die Praxis aufbereitet
5. durch eigene Veröffentlichungen an der Entwicklung des deutschen und europäischen Parteienrechts mitgewirkt
6. die gesamte parteienrechtliche Literatur für Benutzer des Instituts aufgearbeitet und bereitgestellt werden.

§ 3

Mitglieder

Dem Institut gehören der Vorstand, der Direktor sowie wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gemäß § 103 WissHG. Die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

§ 4

Vorstand und Direktor

- (1) Dem Vorstand des Instituts sollen der Inhaber des Lehrgebiets "Deutsches und Ausländisches Staatsrecht und Staatslehre" sowie mindestens zwei weitere Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft angehören. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einen Vertreter der Gruppe der Studenten in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor als geschäftsführenden wissenschaftlichen Leiter. Er leitet das Institut im Auftrage des Vorstands und führt den Titel eines Direktors. Er nimmt die Geschäfte der Verwaltung in eigener Zuständigkeit wahr. Er vertritt, unbeschadet der Rechte des Fachbereichs, den Vorstand in den Gremien der Universität und nach außen. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer. Dieser führt das Institut unbeschadet der Zuständigkeit des Direktors nach dessen Weisungen.
- (2) Der Geschäftsführer soll ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts sein.

§ 6

Kuratorium

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr tagen. Es ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7

Geschäftsordnungsvorschriften

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen. Die Anrufung des Fachbereichsrates hat aufschiebende Wirkung. Der Fachbereichsrat hat unverzüglich über seine Anrufung zu beraten. Dieser kann mit einfacher Mehrheit der gewählten Fachbereichsratsmitglieder die Entscheidungen des Vorstandes abändern.

(2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 8

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des Instituts sind die Mitglieder der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des Instituts Interessierten aus den Bereichen Politik und Rechtswissenschaft, sowie der Rechtspflege offen.

(2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt vereinbart.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 22.1.1991 und des Senats der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen vom 8.5.1991.

Hagen, 4.6.1991

Der Rektor
Prof. Dr. U. Battis

Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für das Hauptfach Sozialwissenschaften
an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen
vom 4. Juni 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV NW S. 144), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Hauptfach Sozialwissenschaften im Magister Artium-Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 10. Januar 1989 (Amtliche Mitteilungen 1/1989) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Anteile an Pflicht¹⁾ bzw. Wahlpflichtkursen²⁾, die zu studieren sind:

	Pflicht	Wahlpflicht
Soziologie	180 Std.	120 Std.
Politikwissenschaft	120 Std.	120 Std.
Psychologie sozialer Prozesse	160 Std.	80 Std.
Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwiss. Forschung	120 Std.	60 Std.

b) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Zusätzlich sollen noch Wahlkurse aus dem Gesamtangebot der FernUniversität im Umfang von mindestens sechzig Stunden belegt werden."

c) Satz 8 erhält folgende Fassung:

Das gesamte Grundstudium ist also wie folgt zusammengesetzt:

	Pflicht	Wahlpflicht		Wahl
Soziologie	180 Std.	120 Std.	180 Std. Ver- tiefung	minde- stens 60 Std.
Politikwissenschaft	120 Std.	120 Std.		
Psychologie sozialer Prozesse	160 Std.	80 Std.		
Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozial- wissenschaftl. Forschung	120 Std.	60 Std.		

2. In § 12 wird Nr. 2 ersatzlos gestrichen.
Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
3. In § 16 Abs. 1 wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen.
Die bisherigen Nr. 4-6 werden Nr. 3-5.

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 16.1.1991 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 8.5.1991.

Hagen, den 4. Juni 1991

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. U. Battis

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Vom 21. Juli 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 7. Juni 1988 (GABI. NW. S. 319), geändert durch Satzung vom 10. Februar 1989 (GABI. NW. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Informatik
zu einem Praktikum und zu einem Kurs der praktischen, theoretischen oder technischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (zwei Leistungsnachweise),“
- b) Nummer 4.3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Informatik
zu einem Kurs der praktischen, theoretischen oder technischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (ein zusätzlicher Leistungsnachweis);“
- c) Nummer 5.4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Informatik
zu einem Kurs der theoretischen oder technischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (ein Leistungsnachweis).“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IA bestehen mit Ausnahme der Nebenfächer Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaft in je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS (ohne Übungen).“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II bestehen mit Ausnahme der Nebenfächer Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaft in je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 12 SWS (ohne Übungen).“
- c) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) bestehen mit Ausnahme der Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und mit Ausnahme der Fachprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS (ohne Übungen). Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte der technischen und theoretischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 8 SWS (ohne Übungen).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Mathematik und Informatik vom 15. 1. 1991 und des Senats der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 6. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 6. 1991 - II A 6-8149.26.

Hagen, den 21. Juli 1991

Der Rektor
der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Universitätsprofessor Dr. U. Battis

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Öffentliches Recht
1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute
und Diplom-Volkswirte,
2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler
mit Diplomabschluß
und Absolventen von Diplomstudiengängen
in vergleichbaren Disziplinen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Öffentliches Recht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 12. April 1988 (GABl. NW. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für den rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang Öffentliches Recht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung als Diplom-Ökonom, Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat.

(2) Für den rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang Öffentliches Recht für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem der Studiengänge Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Laborchemie, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie, Physik, Statistik oder Verfahrensschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat."

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Kandidat nachweist, daß er mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendeaufgaben in zwei Fächern aus dem Katalog des § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 mit Erfolg bearbeitet hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 für die Zusatzstudiengänge Öffentliches Recht eingeschrieben werden. Die Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 19. 3. 1991 und des Senats der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 3. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1990 - II A 6-8149.43.2.

Hagen, den 11. Juli 1991

Der Rektor
der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Universitätsprofessor Dr. jur. U. Battis

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht
1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute
und Diplom-Volkswirte,
2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler
mit Diplomabschluß
und Absolventen von Diplomstudiengängen
in vergleichbaren Disziplinen
an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 12. April 1988 (GABl. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für den rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung als Diplom-Ökonom, Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat.

(2) Für den rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem der Studiengänge Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Laborchemie, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie, Physik, Statistik oder Verfahrensschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat."

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Kandidat nachweist, daß er mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendeaufgaben in zwei Fächern aus dem Katalog des § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 mit Erfolg bearbeitet hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingeschrieben werden. Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 19. 3. 1991 und des Senats der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 3. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1990 - II A 6-8149.43.2.

Hagen, den 11. Juli 1991

Der Rektor
der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen
Universitätsprofessor Dr. jur. U. Battis